jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/2/23 2000/08/0008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §225 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/08/0163 E 29. März 2000

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Anmeldung zur Krankenversicherung und Pensionsversicherung aus einem Verschulden des Dienstgebers unterlassen worden sei, vermag - soweit dies allein eine niedrigere Pensionshöhe zur Folge hat - keine soziale Härte iSd § 225 Abs 3 ASVG zu begründen, wohl aber gegebenenfalls einen Schadenersatzanspruch der Dienstnehmerin gegenüber ihrem Dienstgeber (Hinweis OGH 22.12.1993, ObA 238/93).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000080008.X05

Im RIS seit

30.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at